

SATZUNG

des Vereins der „Freunde und Förderer des Museums für Völkerkunde zu Leipzig, e. V.“.

Präambel:

Der Initiative und dem Engagement seiner Bürger verdankt die Stadt Leipzig Entstehung und Wachsen des Museum für Völkerkunde zu einer der bedeutendsten ethnographischen Sammlungen in Deutschland. Dieser großen Tradition bürgerlicher Kultur verpflichtet, möchten die Freunde und Förderer des Museums für Völkerkunde zu Leipzig dem Museum zukünftig ihre größtmögliche Unterstützung zukommen lassen. Zu diesem Zweck bilden sie einen Förderverein mit folgender Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein eingetragener Verein und führt den Namen „Freunde und Förderer des Museums für Völkerkunde zu Leipzig“ (Kurzform: „Förderverein Völkerkundemuseum Leipzig“)
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er versteht sich als Bindeglied zwischen dem Museum für Völkerkunde zu Leipzig und den an dem Museum interessierten Bürgern. Zur Förderung kultureller Zwecke wird der Verein

1. ideelle und materielle Unterstützung von restauratorischen, konservatorischen und wissenschaftlichen Untersuchungen des Museums für Völkerkunde zu Leipzig leisten;
2. die öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit des Museums für Völkerkunde zu Leipzig in allen ihren Formen unterstützen ;
3. Vorträge, Workshops und Mediovorführungen veranstalten sowie Ausstellungen und Führungen unterstützen;
4. die Zusammenarbeit des Museums für Völkerkunde zu Leipzig mit anderen Museen und Institutionen im gegenseitigen Interesse fördern und dabei als Beitrag zur Entwicklungshilfe insbesondere Einrichtungen im Ausland bei der Sicherung und Dokumentation ethnographischer Sammlungen unterstützen;
5. ethnographische Gegenstände erwerben und dem Museum für Völkerkunde zu Leipzig als Schenkung oder Leihgabe zur Verfügung stellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, den Vorstandsmitgliedern können tatsächlich entstandene Aufwendungen wie Reise-, Porto- oder Telefonkosten erstattet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Vereine oder Institutionen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Ihnen als außerordentliche Mitglieder gleichgestellt sind auch Fördermitglieder, die jedoch nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit berufen werden können.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Vereins einzutreten, zur Verwirklichung der Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Es gibt ferner Ehrenmitglieder. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung berufen werden und haben alle Mitgliedsrechte. Ehrenmitglieder sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es soll zwischen Beiträgen für natürliche und juristische Personen unterschieden werden.
2. Der Beitrag wird zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres bzw. bei späterem Eintritt sofort fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen.
4. Der Verein wird aus den Beiträgen und Spenden die materiellen Aufgaben und den laufenden Verwaltungsaufwand bestreiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei aufeinander folgende Jahre nicht nachkommt.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge. Durch die Nachzahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge kann eine ruhende Mitgliedschaft wieder in eine ordentliche aufleben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft werden nicht eingeladen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
5. Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
7. Billigung des Jahresberichtes und der Rechnungsprüfung
8. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
9. Erteilung der Entlastung für den Vorstand
10. Ernennung von Ehren- und Fördermitgliedern
11. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
12. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einen anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Versammlung zu verkünden. Er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die folgende Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden; ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
5. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Vorstand kann bis zu fünf ordentliche Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Der Direktor der Staatlichen Ethnographischen Sammlungen Sachsen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. In dringenden Fällen können vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wie folgt vertreten:
6. vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
7. vom Vorsitzendem und dem Schatzmeister,
8. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

§ 11 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer besonderen Frist von einem Monat (30 Tagen) unter Angabe des Beschlussvorschlages einzuladen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Leipziger Museum für Völkerkunde, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Abschlussregelung

1. Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. September 2004 beschlossen.